

§ 13.

Die Besitzer der zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücke bilden in Bezug auf alle die Ausübung der Jagd und die Verwendung der Jagdmaynungen betreffenden Angelegenheiten eine Genossenschaft.

Jede Jagdgenossenschaft hat auf eine von ihr selbst festzusetzende Zeit einen Vorsteher und einen Stellvertreter zu wählen; der Vorsteher hat die Genossenschaft nach außen hin zu vertreten und deren Verhandlungen zu leiten.

Die Jagdgenossenschaft faßt ihre, zu Protokoll zu verlaublicharen Beschlüsse, mit Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Loos, im Uebrigen die Stimme des Jagdvorstehers.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist erforderlich, daß die Mitglieder der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise unter Angabe des Zweckes, der Zeit und des Ortes der Zusammenkunft mindestens 3 Tage vorher eingeladen sind, und daß im Termine selbst mindestens der vierte Theil aller Stimmen durch die Person der Berechtigten oder durch legitimirte Bevollmächtigte derselben vertreten ist.

Wacht sich wegen zu geringer Betheiligung die Einberufung einer weiteren Versammlung erforderlich, so ist letztere ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Stimmen beschlußfähig.

Die Zahl der Stimmen berechnet sich nach der Größe der auf jeden Stimmberechtigten entfallenden jagdbaren Grundfläche. Gebäude und Hofräume haben bei der Berechnung außer Anschlag zu bleiben.

Die Zustimmung sämmtlicher Genossenschaftsmitglieder ist erforderlich, wenn eine etwa beschlossene Vertheilung der Jagdeinkünfte nach einem anderen Maßstabe als nach der Größe der jagdbaren Grundfläche erfolgen soll.

§ 14.

Auf allen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk vereinigten Grundstücken darf das Jagdrecht auf keine andere Weise als durch Verpachtung oder durch angestellte und verpflichtete Flurschützen nach näherer Festsetzung der Jagdgenossenschaft ausgeübt werden.

II. Ueber die Verpachtung der Jagden.

§ 15.

Wenn die Genossenschaft der Grundbesitzer eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks die Ausübung der Jagd verpachten will, so hat der Jagdvorsteher (§ 13